

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/119

Genehmigung des Kommunikationskonzepts Kanton Solothurn vom Dezember 2002

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2003 sind das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1, InfoDG) und die Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 114.2, InfoDV) in Kraft getreten.

Danach gilt für die aktive Information der Grundsatz (§ 7 InfoDG), dass die Behörden über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse informieren, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese Information hat rasch, umfassend, sachlich und klar zu sein. Bezüglich der passiven Information gilt, ebenfalls seit dem 1.1.2003, das in der Verfassung (Art. 11 Abs. 3 KV) und im InfoDG (§§ 12ff.) verankerte Öffentlichkeitsprinzip, wonach jeder und jede Zugang zu amtlichen Dokumenten hat.

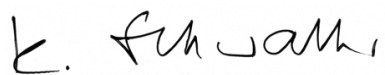
§ 2 der InfoDV überträgt die Planung und Koordination der amtlichen Information dem Medienbeauftragten. Entsprechend ist von ihm ein vierteiliges Kommunikationskonzept, datiert vom Dezember 2002, erstellt worden. Dieses umschreibt in einem ersten Teil die Grundlagen und Ziele der Kommunikation. Der zweite Teil befasst sich mit den strategischen, kulturellen und strukturellen Hintergründen der Kommunikation. Im dritten Teil wird der Rahmen für die praktische Medienarbeit gesetzt, während der vierte in 12 Punkten die Informationsrichtlinien umschreibt.

Das Kommunikationskonzept kann genehmigt werden. Die Richtlinien gelten für alle Bereiche der Information durch die Verwaltung und sind verbindlich.

2. Beschluss

2.1 Das vom Medienbeauftragten des Regierungsrates vorgelegte vierteilige Kommunikationskonzept Kanton Solothurn vom Dezember 2002 wird genehmigt.

2.2 Die Informationsrichtlinien (Teil 4) sind verbindlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilagen

1. Grundlagen und Ziele
2. Massnahmen
3. Medienkommunikation
4. Informationsrichtlinien

Verteiler (mit Beilagen)

Regierungsrat

Staatskanzlei (5) Sch, Stu, Ast, PS, AF

Medienbeauftragter des Regierungsrates (3)

Departemente

Ämter und gleichgestellte Organisationen

Medienbeauftragte der Departemente (Lie)